

## **Satzung des gemeinnützigen Vereins "Neuro-Urologie"**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Neuro-Urologie" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Verbesserung von Diagnostik und Therapie sowie die der Versorgung neuro-urologisch betroffener Patienten durch Koordination der im deutschsprachigen Raum in den entsprechenden Schwerpunkten neuro-urologisch tätigen Ärzte und eine patientenbezogene Forschung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Weiterentwicklung der neuro-urologischen Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge.
  - b) Einheitliche, dem internationalen Standard entsprechende Dokumentation und Statistik für neuro-urologisch betroffene Patienten.
  - c) Förderung von Vorhaben der experimentellen und der klinischen Forschung mit dem Ziel, neue Verfahren für Diagnostik und Therapie zu entwickeln.
  - d) Vermittlung der Ergebnisse der experimentellen und klinischen Neuro-Urologie durch Veranstaltungen zu Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung.
  - e) Beratung und Unterstützung der Verantwortlichen bei Gesetzgebung und Kostenträgern in der Hilfsmittelversorgung der betroffenen Patienten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ämter in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Mitglieder des Vereins können Ärzte und neuro-urologisch tätige Wissenschaftler werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich zur Förderung des Vereins bereit erklärt haben.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme, aktiv an den Zielen des Vereins mitzuwirken. Die Fördermitglieder unterstützen diese Ziele ideell und finanziell durch Förderbeiträge.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein)
  - d) mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
3. Ein Mitglied/Fördermitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied/Fördermitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied/Fördermitglied

mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied/Fördermitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied/Fördermitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der von den Mitgliedern gemäß §3 Abs. 2 zu zahlenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Art, die Höhe und die Fälligkeit der von den Fördermitgliedern gemäß §3 Abs. 3 zu leistenden Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vereinsmitgliedern im Sinne des §3 Abs. 2, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Einer der beiden Beisitzer erhält die Funktion eines Kassenwarts. Die Vorstandsmitglieder sollen hauptamtlich und wesentlich auf dem Gebiet der Neuro-Urologie arbeiten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten

Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

#### § 8 Amtsdauer des Vorstandes

- 1 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entscheidung über die Vergabe von Mitteln.
  - b) Prüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit von Projekten.
  - c) Einrichtung von Arbeitsgruppen.
  - d) Vorbereitung und Gestaltung von Veranstaltungen im Sinne von § 2, d der Satzung.
  - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung.
  - f) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung eines schriftlichen Jahresberichtes (mit Haushaltsbericht) über die Aktivitäten des Vereins.
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - i) Erarbeitung standardisierter Richtlinien zu Dokumentation, Diagnostik, Therapie und Nachsorge.
2. Vor einer Entscheidung über die Vergabe von Mitteln sind die Förderungswürdigkeit eines Projektes festzustellen und auf Wunsch des Antragstellers dieser persönlich anzuhören.
3. In wichtigen Angelegenheiten holt der Vorstand die Meinung des Beirates ein.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied im Sinne § 3 Abs. 2 eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung des von den Mitgliedern im Sinne des § 3 Abs. 2 zu zahlenden Jahresbeitrages.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Rahmen der Jahrestagung der Deutschsprachigen Gesellschaft für Paraplegie (DMGP), soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem einzelnen Mitglied, das weder dem Vorstand noch dem Beirat angehört, übertragen werden. Der Protokollführer wird vom

Versammlungsleiter benannt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Persönlichkeitswahlen sind schriftlich durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei einer Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist zur Bestätigung des Ausschlusses eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und das Protokoll des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied im Sinne § 3 Abs. 2 kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzung sind davon ausgenommen. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, 13 und 14.

#### § 15 Informations- und Öffentlichkeitstagungen

1. Der Verein veranstaltet Informationstagungen, auf denen die Fördermitglieder über die Arbeit des Vereins und über allgemeine Neuerungen in der Neuro-Urologie informiert werden. Der Tagung soll eine Veranstaltung zur Information der allgemeinen und interessierten Öffentlichkeit angeschlossen werden.

2. Die Informations- und Öffentlichkeitstagungen werden vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, bzw. des Programms einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### § 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins an die Fördergemeinschaft der Querschnittsgelähmten in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung

vom ..... gefasst.